

## SATZUNG

### der Stadt Burgdorf über Zwangsmittel zur Durchsetzung von Brandverhütungsmaßnahmen

---

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.1974 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 a) und 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Niedersachsen vom 21.05.1949 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 18.11.1975 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Stadt Burgdorf ordnet durch Verfügung die Maßnahmen an, die zur Beseitigung von Feuersgefahren notwendig sind, insbesondere aufgrund der Feststellungen der hauptamtlichen Brandschau.

#### § 2

Die Durchsetzung von Verfügungen nach § 1 kann für den Fall der Nichtbefolgung mit Zwangsgeld bis zu 255,65€ oder durch Ersatzvornahme auf Kosten des säumigen Pflichtigen erzwungen werden.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft: Satzung der Stadt Burgdorf über Zwangsmittel zur Durchsetzung von Brandverhütungsmaßnahmen vom 19.06.1959, sowie die dazu ergangene Änderungssatzung vom 04.07.1969 und die Satzung der Gemeinde Otze über Zwangsmittel zur Durchsetzung von Brandverhütungsmaßnahmen vom 28.11.1969.

Burgdorf, den 18. November 1975

### STADT BURGDORF

(Karl-Heinz Kannacher)  
Bürgermeister

(Horst Bindseil)  
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 4 vom 29.01.1976